

VERORDNUNG

=====

über öffentliche Anschläge in der Stadt Ichenhausen

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und -verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1089) erläßt die Stadt Ichenhausen folgende Verordnung:

§ 1

öffentliche Anschläge

- (1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, sonstige Tafeln und Zettel in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten, in ortsüblicher Weise bekanntgegebenen Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.
- (2) Absatz 1 gilt gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LStVG nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 der Bayer. Bauordnung.

§ 2

Ausnahmen

Die Stadt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Zu widerhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße bis zu DM 1.000,-- belegt werden.

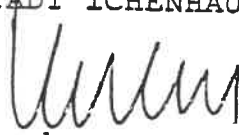
§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Ichenhausen, den 05. Feb. 1985

STADT ICHENHAUSEN


K u h n

Bürgermeister

Günzburger Zeitung Nr. 92
vom 20.04.1985 Seite 34



MITTEILUNG DER STADT
ICHENHAUSEN

**Erlaß einer Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Ichenhausen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1985 den Erlaß einer Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Ichenhausen beschlossen.

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen, Heinrich-Sinz-Straße 14, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Günzburg hat von der Verordnung gemäß Schreiben vom 10. April 1985 Nr. 20 Az. 028 Kenntnis genommen.

Ichenhausen, den 17. April 1985

Stadt Ichenhausen: K u h n, 1. Bürgermeister